



**Stadt
Bendorf/Rhein**

Straßenreinigung -Sommerreinigung und Winterdienst- in der Stadt Bendorf



-Ein kurzer Überblick-

Sommerreinigung, Winterdienst und Gebühren -Änderungen in der Straßenreinigung und Gebührenerhebung seit dem 1.1.2014-

Seit dem 1. Januar 2014 hat die Stadt Bendorf in Teilen des Stadtgebietes die öffentliche Straßenreinigung übernommen. Für diese öffentliche Straßenreinigung (Sommerreinigung) und für den Winterdienst, der auch schon in der Vergangenheit von der Stadt durchgeführt wurde, werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Von den anzurechnenden Kosten verbleibt ein Eigenanteil von 25 % bei der Stadt für das sogenannte Allgemeininteresse, z. B. für den Durchgangsverkehr.

Die öffentliche Sommerreinigung erstreckt sich auf die Fahrbahnen und Bürgersteige, während der städtische Winterdienst ausschließlich auf den Fahrbahnen durchgeführt wird. Die betroffenen Straßen sind in der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2013 aufgeführt. In allen anderen öffentlichen Straßen bleibt es bei den in der Straßenreinigungssatzung festgelegten Verpflichtungen der angrenzenden und erschlossenen Eigentümer. Beide Satzungen sind auf der Internetseite www.bendorf.de veröffentlicht.

Die Stadt Bendorf hat sich mit der o. g. Satzung dafür entschieden, einen Frontmetermaßstab anzuwenden. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, an die das Grundstück angrenzt oder durch die es erschlossen wird. Neben den angrenzenden und zugewandten Seiten der angrenzenden Grundstücke werden nach der Satzung auch die Eigentümer der Grundstücke, die nicht angrenzen, jedoch erschlossen sind (Grundstücke, die einen tatsächlich und rechtlich gesicherten Zugang haben, sogenannte Hinterliegergrundstücke), ebenfalls mit den der Straße zugewandten Fronten veranlagt. Zugewandt sind Seiten, die mit der Straße parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straßengrenze verlaufen. Eine gerechte Belastung auch dieser Grundstücke wird nur damit erreicht, dass in diesen Fällen diese fiktiven Frontlängen zugrunde gelegt werden. Es wird also ein sogenannter **fiktiver Frontmetermaßstab** angewendet. Da auch die Eigentümer dieser Grundstücke die Straße nutzen, wäre es nicht gerecht, nur die angrenzenden Grundstücke heranzuziehen. Gerade durch die Einbeziehung der Hinterlieger wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz nämlich in besonderer Weise Rechnung getragen. Dies bedeutet zwar einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung, besonders auch dadurch, dass z. B. die Grundstücksseiten mit verschiedenen Winkeln auf die Straßengrenze treffen. Die Anlieger können in diesen Fällen nicht direkt nachvollziehen, wie die Bemessungsgrundlage ermittelt wurde. In Abwägung mit dem Vorgenannten und dem Gedanken an eine möglichst gerechte Gebührenverteilung ist der Maßstab jedoch sehr geeignet. Beispiele hierzu auf Seite 2.

Die Stadt selbst erzielt hierbei keine Mehreinnahmen. Der Zuwachs an „Veranlagungsmetern“ schlägt sich jedoch bei der Gebührensatzkalkulation in einem entsprechend niedrigeren Gebührensatz je Meter für alle Gebührenpflichtigen nieder.

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, gleichgestellt sind zum Beispiel die Inhaber von Erbbaurechten.

Ziel ist es, ein möglichst hohes Maß an gereinigten oder gestreuten Straßen zu erreichen, um die Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erhöhen bzw. die Verkehrssicherheit soweit wie möglich zu gewährleisten.

Die Gebührensätze wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossen und betragen

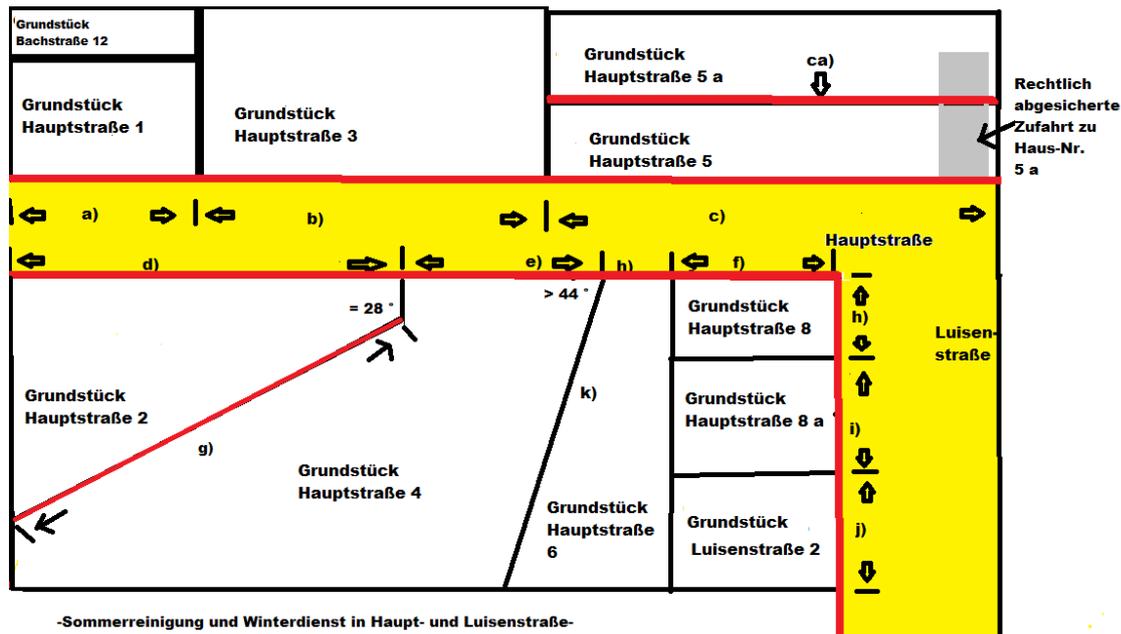
-im **Winterdienst** 1,03 €/lfde. Frontmeter/Jahr

-bei der **Sommerreinigung**

Reinigungsgruppe 1, 1 x wöchentliche Reinigung 5,50 €/lfde. Frontmeter/Jahr

Reinigungsgruppe 2, 2 x wöchentliche Reinigung, 11,-- €/lfde. Frontmeter/Jahr.

Beispiele Veranlagung:



Grundstücke Hauptstraße Haus-Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6

Die Grundstücke grenzen an die Hauptstraße an. Veranlagung jeweils mit der Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße (den angrenzenden Fronten). Beim Grundstück Haus-Nr. 6 keine zusätzliche Veranlagung zu Länge h) mit der Länge der Grundstücksseitengrenze k), da diese Seite der Hauptstraße nicht zugewandt ist (Winkel über 44°).

Grundstück Hauptstraße 4

Das Grundstück grenzt an die Hauptstraße an. Veranlagung ebenfalls mit der Länge der angrenzenden Front, e). Da der Winkel der Grundstücksseitengrenze g) zur Hauptstraße 28° beträgt, handelt es sich um eine zugewandte Front. Die Länge dieser Grundstücksseitengrenze wird mit der angrenzenden Front addiert (Veranlagung Länge e) + g)).

Grundstück Hauptstraße 5 a

Das Grundstück besitzt keine gemeinsame Grenze mit der Hauptstraße. Es besteht aber eine rechtlich abgesicherte Zuwegung über das Grundstück Hauptstraße 5. Veranlagung mit der Länge der der Hauptstraße zugewandten Grundstücksseitengrenze ca).

Grundstück Hauptstraße 8

Hier bestehen gemeinsame Grenzen von Grundstück und Straße in der Hauptstraße und der Luisenstraße. Die Längen der angrenzenden Fronten f) und h) sind zu addieren.

Grundstück Hauptstraße 8 a

Das Grundstück hat ausschließlich eine gemeinsame Grenze mit der Luisenstraße. Die Hausnummerierung hat keinen Einfluss auf die Veranlagung, ebenso besteht keine Zuwegung und kein Wegerecht, daher Veranlagung mit der Länge der an die Luisenstraße angrenzenden Front i).

Grundstück Luisenstraße 2

Bei diesem Grundstück besteht ebenfalls ausschließlich eine gemeinsame Grenze mit der Luisenstraße. Veranlagung mit der Länge der an die Luisenstraße angrenzenden Front j).

Grundstück Bachstraße 12

Das Grundstück hat keine gemeinsame Grenze mit der Hauptstraße. Es besteht auch keine Zuwegung und eine rechtl. Absicherung, z.B. Wegerecht, über die Grundstücke Hauptstr. 1 oder 3. Keine Veranlagung.

Häufige Fragen:

Muss ich Gebühren für den Winterdienst auch zahlen, wenn dieser tatsächlich nicht stattfindet?

Gerade beim Winterdienst sind die hohen Vorhaltekosten zu beachten (Maschinen und Geräte, Gebäude, Personal etc.). Wenn dann wetterbedingt die winterliche Situation eintritt, kann aber sofort gehandelt werden. Hierzu wird ggfs. täglich nach Witterungslage entschieden, ob die Rufbereitschaft angeordnet oder aufgehoben wird. Besteht Rufbereitschaft, werden die Mitarbeiter informiert. Diese sind dann gehalten, beginnend um 5 Uhr morgens, die Situation in dem eingeteilten Bereich zu beurteilen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen wie z. B. das Räumen von Schnee einzuleiten. Teilweise erfolgt dies manuell, d. h. die Mitarbeiter begeben sich zumeist mit Fahrzeugen zu dem eingeteilten Bereich um zu Räumen und ggfs. Streuen per Hand, oder es werden Maschinen zum Räumen und Streuen eingesetzt. Natürlich bedeuten „ausgefallene Winter“ in der Folge einen niedrigeren Gebührensatz.

Warum muss ich trotz geparkter Fahrzeuge die Gebühr entrichten?

Maßgeblich ist immer die Reinigung der gesamten Straße und nicht der Fläche direkt „vor der Haustür“. Wichtig ist, dass weite Teile der Straße gereinigt werden können. Es ist auch rechtlich nicht möglich, Dauerhalteverbote für bestimmte Reinigungszeiten einzurichten. Bei Problemen werden aber beispielsweise temporäre Halteverbotsschilder aufgestellt.

Muss die Gebühr reduziert werden, wenn die Reinigung zeitweise ausfällt?

Grundsätzlich nein. Eventuelle Reinigungsausfälle vermitteln keine Reduzierung der Gebühr. Da die Gebühr nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen ist, müssen sich der Wert der Gegenleistung und die Gebühr nicht exakt entsprechen. Es muss nicht jeder Quadratmeter gereinigt werden. Einschränkungen müssen situationsbedingt, z. B. bei einer Baumaßnahme, hingenommen werden, soweit sie vorübergehender Natur sind. Entfällt aber beispielsweise aus Gründen, die die Stadt Bendorf zu vertreten hat, die Reinigung für länger als 30 aufeinanderfolgende Tage, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet. In der der Gebühr zugrunde liegenden Kalkulation f. d. Sommerreinigung wurden auch nur für 48 Wochen Einsätze berechnet. Kalkuliert wurden die Kosten für die ein- oder zweimalige Reinigung in der Woche nach der Vorgaben der Satzung, eine andauernde Sauberkeit kann nicht gewährleistet werden. Aber: Wenn Sie mit der Reinigungsleistung nicht zufrieden sind, bitte informieren Sie uns! Nur so können wir diese weiter optimieren.

Wer ist Gebührenpflichtiger bzw. wer zahlt und wie lange, wenn das Grundstück gekauft oder verkauft wurde?

Gebührenpflichtige sind grundsätzlich die oder der Eigentümer. Gleichgestellt sind z. B. auch die Erbbauberechtigten. Bei Wohnungsteileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner heranzuziehen. Hierbei ist es aber auch möglich, den Gebührenbescheid an den Verwalter zu richten.

Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, z. B. durch einen Verkauf, hat der Verkäufer die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Der Wechsel ist der Stadt in geeigneter Weise anzuzeigen, z. B. durch Übersendung einer Kopie des Grundbuchauszuges.

Vorausleistungen auf die Gebühr werden grds. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Kann ich die Gebühr auch in einer Summe zahlen?

Grundsätzlich ist die Gebühr an 4 Fälligkeitsterminen zu zahlen (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.). Auf Antrag kann die Gebühr am 1.7. eines jeden Jahres gezahlt werden. Der Antrag muss bis zum 30.9. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Wie kommt die Höhe meiner Straßenreinigungsgebühr zustande und wie wird sie ermittelt?

Für die Gebührenerhebung ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) zu beachten. Die angrenzenden und erschlossenen Eigentümer gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung „**Straßenreinigung**“.

Nach § 8 KAG sind die Kosten (z. B. für den Personaleinsatz, Unterhaltung der Gebäude und Maschinen) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Bei der Kostenermittlung darf die Kostenentwicklung der letzten 3 Jahre und die für die kommenden 3 Jahre zu erwartende Entwicklung berücksichtigt werden. **Abweichende Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.** Zu den Kosten zählen auch die **Abschreibungen** sowie die Kosten für **Fremdkapital** und eine angemessene **Verzinsung des Eigenkapitals**.

In der Satzung ist festgelegt, dass die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr beim Winterdienst nach der zu reinigenden Straßenlänge -Frontmetermaßstab, s.o.- und bei der Sommerreinigung nach der zu reinigenden Straßenlänge **und der Reinigungshäufigkeit** erfolgt. Im Innenstadtbereich findet 2 x wöchentlich eine Reinigung statt, ansonsten 1 x wöchentlich. Im Bereich der zweimaligen Reinigung werden die ermittelten Frontmeter mal 2 gerechnet und fließen so gewichtet in die Frontmeterzahl ein.

Berechnung:

Kalkulierte Kosten : ermittelte Frontmeter = Gebührensatz/lfd. Meter/Jahr*

*Gilt für den Winterdienst. Ebenso bei der Sommerreinigung in dem Bereich der wöchentlich einmaligen Reinigung. Im Bereich der zweimaligen wöchentlichen Reinigung ist der Gebührensatz mal 2 zu rechnen.

Beispiele:

Grundstück 12 Frontmeter

Gebührensatz Winterdienst: 1,03 € / Sommerreinigung 5,50 € / 11,-- €

Gebühr Winterdienst:	12 x 1,03 €	= 12,36 € / Jahr
Gebühr Sommerreinigung 1 x wöchentl.:	12 x 5,50 €	= 66,00 € / Jahr
Gebühr Sommerreinigung 2 x wöchentl.:	12 x (5,50 € x 2)	11,-- € = 132,-- € / Jahr